

Mitteilung
Technische Mindestanforderungen
für Netzanschluss Erdgas (ND)
der
Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben
(SÜW)

Gemäß § 19 Ziffer 2 EnWG

Inhalt

1. Erstellen von Kundenanlagen.....	2
2. Versorgungsdruck.....	3
3. Errichtung von Erdgasanlagen auf Werksgeländen	3
4. Anordnung der Hauptabsperreinrichtung, des Gasdruckregelgerätes, der Messeinrichtung sowie die Ausführung der Verbindung zur Hauptabsperreinrichtung bzw. zum Gasdruckregler	3
5. Auswahl und Einstellung des Gasgerätes.....	4
6. Heizungs- und Dampfkesselanlage.....	4
7. Anmeldung für die Ausführung einer Gasanlage, Fertigmeldung sowie Inbetriebsetzung der Kundenanlage	4
8. Hinweise zum Bestandsschutz	5
9. Errichtung von Flüssiggasanlagen zum weiteren Betrieb mit Erdgas	5

1. Erstellen von Kundenanlagen

- 1.1 Gasanlagen dürfen gemäß Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) und DVGW Arbeitsblatt G 600 (TRGI, aktuelle Ausgabe) nur durch Mitarbeiter der Gasversorgungsunternehmen (GVU) oder durch ein vom GVV in das Installateurverzeichnis eingetragenes Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) entsprechenden nachfolgenden Hinweisen und technischen Anforderungen ausgeführt werden.
- 1.2 Beauftragter des GVV im Sinne der AVBGasV ist der verantwortliche Fachmann des eingetragenen VIU.
- 1.3 Installationsunternehmen, die nicht im Installateurverzeichnis des für das Versorgungsgebiet zuständigen GVV eingetragen sind, müssen vor Baubeginn die Eintragung in ein so genanntes Gasinstallateurverzeichnis beantragen. Bei der zuständigen Stelle des GVV sind hierzu einzureichen:
 - Firmenanschrift des VIU
 - Installateurausweis (noch mindestens 3 Monate gültig)
 - Anschrift des jeweiligen Kunden
- 1.4 Das VIU ist verpflichtet, vor Beginn der Errichtung der Gasanlage mit dem zuständigen GVV eine Abstimmung vorzunehmen. Hierbei sind unter anderem die Art, Zahl und Größe sowie der Abstellort der Messeinrichtung ggf. die Art der Gasdruckregelgeräte, der max. zulässige Druck in der Anschlussleitung (-anlage) sowie der für die Kundenanlage zur Verfügung gestellte Mindestdruck zu erfragen.
- 1.5 Vor Beginn der Arbeiten ist vom VIU das Formblatt „Anmeldung für die Ausführung einer Gasanlage“ bei der zuständigen Stelle des GVV einzureichen.
- 1.6 Die Abstimmung mit dem Bezirksschornsteinfeger ist ggf. nachzuweisen (siehe Pkt.1.5).
- 1.7 Die Ausführung der Kundenanlage erfordert durch das VIU eigenverantwortlich. Die Gasanlage ist nach TRGI in der jeweils aktuellen Ausgabe, unter Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Bestimmungen sowie diesen technischen Hinweisen und den Gaslieferbedingungen des GVV zu errichten.
- 1.8 Erdverlegte Installationsleitungen dürfen errichtet werden von
 - Gasversorgungsunternehmen
 - Rohrleitungsbauunternehmen
 - Vertragsinstallationsunternehmen

Vertragsinstallationsunternehmen und Rohrleitungsbauunternehmen müssen die Bedingungen nach DVGW Arbeitsblatt GW 301 erfüllen. Erdverlegte Leitungen sollen nur aus PE-Rohr errichtet werden. Für die Gebäudeeinführung sind ausziehsichere Hausanschlusskombinationen zu verwenden.
- 1.9 Gasdruckregelgeräte und Gasgeräte dürfen nicht in die Vor- oder Hauptdruckprüfung mit einbezogen werden. Gaszähler können bei den Betriebsdrücken bis 100 mbar in die Hauptdruckprüfung mit einbezogen

werden, wenn sie mindestens für diese Druckstufe ausgelegt sind. Instandsetzungskosten für beschädigte Zähler und Gasdruckregelgeräte werden dem VIU in Rechnung gestellt.

- 1.10 Gasleitungen an Dampfkesselanlagen nach TRD 412 sind Dichtheitsprüfungen gemäß dieser TRD 412 zu unterziehen.
- 1.11 Kupferrohrverlegung unter Putz: Bei Neubau oder Rekonstruktion von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen kann Kupferrohr unter Beachtung der TRGI (aktuelle Ausgabe) unter Putz verlegt werden. Das Rohr muss Korrosionsschutz besitzen. Der werksseitige sowie nachträglich durchgeführte Korrosionsschutz muss DIN 30672, Beanspruchungsklasse B entsprechen. Sollen Kupferrohre in Wänden verlegt werden, ist eine geeignete Verlegetiefe (mit dem Kunden abgesprochen) zu finden, um Unfälle durch Bohren usw. zu vermeiden. Es ist auf jeden Fall ein Lageplan erforderlich, aus dem hervorgeht, wo sich die unter Putz verlegte Kupferrohrleitung befindet.

Ein Exemplar dieses Planes ist dem Kunden/Vermieter auszuhändigen. Es ist zu empfehlen, Kupferrohrleitungen möglichst in Fußböden bzw. im Fußboden direkt zu verlegen.

Zur Ausführung von Hartlöt- und Schweißverbindungen an Kupferrohren sind nur Schweißer mit gültiger Schweißprüfung nach DIN EN 1057 entsprechend DVGW Arbeitsblatt GW2 berechtigt.

Bei Einsatz einer Pressverbindungstechnik sind die jeweiligen Anwendungsvorschriften zu beachten.

2. Versorgungsdruck

- 2.1 Das GUV hält für die Versorgung der Kunden auf der Grundlage der DVGW Arbeitsblätter G 260/I und TRGI (aktuelle Ausgabe) in der Regel einen Druck von 22 mbar hinter der Hauptabsperreinrichtung (HAE) bzw. hinter dem Gasdruckregelgerät vor.
- 2.2 Entsprechend den zu versorgenden Gasanlagen (Gasgeräten) sind andere Drücke hinter dem Gasdruckregelgerät bzw. der Gasdruckregelanlage nach entsprechender Vereinbarung mit dem GUV möglich.
- 2.3 Das GUV führt die Versorgung je nach Versorgungsbereich mit Niederdruck, erhöhtem Niederdruck, Mittel- oder Hochdruck (max. 4 bar) durch. Kundenanlagen müssen deshalb bis zum Gasdruckregelgerät entsprechend dem höchstzulässigen Betriebsdruck auf der Eingangsseite der Druckregelgeräte ausgelegt, errichtet und geprüft sein.

3. Errichtung von Erdgasanlagen auf Werksgeländen

- 3.1 Gasanlagen auf Werksgeländen dürfen von VIU oder Rohrleitungsbauunternehmen errichtet werden, wenn die entsprechenden Qualifikationsnachweise vorliegen (Druckbereich, Schweißerprüfung).
- 3.2 Diese Gasanlagen sind vor Beginn der Arbeiten vom VIU oder Rohrleitungsbauunternehmen mit dem Formblatt „Anmeldung für die Ausführung einer Gasanlage“ bei dem für die Versorgung zuständigen GUV anzumelden. Auf Forderung des GUV sind die technischen Planungsunterlagen zu übergeben. Weitere Hinweise sind in der DVGW-Information „Erdgas- Anlagen auf Werksgeländen und im Bereich betrieblicher Gasverwendung“ zu entnehmen.

4. Anordnung der Hauptabsperreinrichtung, des Gasdruckregelgerätes, der Messeinrichtung sowie die Ausführung der Verbindung zur Hauptabsperreinrichtung bzw. zum Gasdruckregler

- 4.1 Der Hausanschluss wird von dem zuständigen GUV oder einem von diesem GUV beauftragten Unternehmen errichtet. Er ist Eigentum des GUV und endet mit der Hauptabsperreinrichtung und ggf. mit der Ausgangsverbindung des Gasdruckregelgerätes.
- 4.2 Die Gasdruckregelgeräte (Hausdruckregler) werden vom GUV oder einem von ihm beauftragten Unternehmen eingebaut.
- 4.3 Die Verbindung zwischen Hausanschluss und Installationsleitung muss eine geringfügige Axialbewegung zulassen. Die Gestaltung dieser Verbindung ist der jeweils gültigen TRGI zu entnehmen.
- 4.4 Die Verbindung zu dem Hausanschluss darf erst nach erfolgter Druckprüfung unmittelbar vor dem Einlassen von Gas erfolgen. Zur Realisierung ist hierzu eine lösbare Verbindung vorzusehen.

- 4.5 Die Leitung zwischen Hauptabsperreinrichtung, ggf. Gasdruckregelgerät und Zählereinbauort ist stabil zu gestalten. Eine geeignete Prüföffnung muss vorhanden sein.
- 4.6 Die Messung des Gasverbrauches im Haushaltsbereich erfolgt entsprechend der Vorgabe des jeweils zuständigen GVV. Im Haushaltsbereich werden hierzu in der Regel Ein- oder Zweistutzenzähler verwendet. Der Zähleranschluss ist innerhalb des Rohrleitungssystems als Festpunkt zu gestalten. Der Aufstellungsort, die Größe und Art des Gaszählers sind vor Baubeginn mit dem zuständigen GVV abzustimmen. Die Bereitstellung von Zähleranschlussplatten erfolgt in der Regel durch das VIU.
- 4.7 Vor jeder Messeinrichtung ist eine Absperreinrichtung vorzusehen. Der Abstand und die Lage zur Hauptabsperreinrichtung ist dabei unerheblich. Abweichungen sind mit dem jeweiligen GVV abzustimmen.

5. Auswahl und Einstellung des Gasgerätes

- 5.1 Gasgeräte im Geltungsbereich der TRGI müssen auf dem Gerät oder dem Typenschild die CE-Kennzeichnung tragen und für das Bestimmungsland Deutschland mit dem Zusatz „DE“ gekennzeichnet sein. Geräte ohne diese Kennzeichnung dürfen nicht eingebaut werden.
- 5.2 Im Versorgungsgebiet wird in der Regel Erdgas E 15 mit dem Wobbe-Index $W_s (W_o) = 15,0 \text{ kWh/m}^3$ zur Verfügung gestellt. In diesem Gebiet dürfen nur Gasgeräte installiert werden, die als E-Geräte (2 ELL) gekennzeichnet sind oder die Bezeichnung „Eingerichtet für Erdgas E (H)“ besitzen.
- 5.3 Die werkseitig auf einen Wobbe-Index von 15 eingestellten Geräte sollten bei der Inbetriebsetzung, Wartung oder Reparatur nicht in ihrer Einstellung verändert werden. Dieses enthebt nicht von der Pflicht, die Wärmebelastungseinstellung anhand der Herstellertabellen [Düsendruck oder Volumen bei $W_s (W_o) 15,0 \text{ kWh/m}^3$] zu kontrollieren.
- 5.4 Bei der Umstellung von einer anderen Gasart auf Erdgas E 15 kann zur Einstellung ein fiktiver Heizwert von $10,0 \text{ kWh/m}^3$ im Versorgungsgebiet verwendet werden, wenn der Düsendruck oder das Gasvolumen bei $W_s (W_o) 15,0 \text{ kWh/m}^3$ nicht bekannt sind.
Die Einbau- und Bedienungsanleitungen der Hersteller sind zu beachten.

6. Heizungs- und Dampfkesselanlage

- 6.1 Gasfeuerstätten müssen entsprechend der jeweils gültigen TRGI und der TRD 412 durch einen außerhalb des Aufstellraumes angeordneten Schalter jederzeit elektrisch abgeschaltet werden können. Neben dem Schalter muss ein gut sichtbarer Anschlag mit der Aufschrift „Notschalter-Feuerung“ vorhanden sein.
- 6.2 Bei Dampfkesselanlagen gemäß TRD 412 muss in der Anschlussleitung außerhalb des Kesselaufstellraumes an ungefährdeter Stelle eine von Hand bedienbare Absperrvorrichtung vorhanden sein, die nicht aus Leichtmetall-Legierung bestehen darf. Die Absperrrichtung muss im Gefahrenfall schnell zu schließen sein. Um dieses zu erreichen, ist es ggf. je nach Art und Größe der Anlage erforderlich, eine Fernbedienung vorzusehen, wobei eine Hilfsenergie für den Schließvorgang ständig zur Verfügung stehen muss.
- 6.3 Die Inbetriebnahme der Gasfeuerung für eine Dampfkesselanlage erfolgt grundsätzlich durch eine technische Überwachungsorganisation. Das GVV öffnet nach Vorlage der Fertigmeldung (Anmeldung für die Ausführung einer Gasanlage) durch ein VIU die Gaszufuhr, stellt bei Bedarf die Regeleinrichtung ein und nimmt die Messeinrichtung in Betrieb.

7. Anmeldung für die Ausführung einer Gasanlage, Fertigmeldung sowie Inbetriebsetzung der Kundenanlage

- 7.1 Die Anmeldung für die Ausführung einer Gasanlage und zur Versorgung mit Gas erfolgt vor Beginn der Arbeit durch das VIU auf den entsprechenden Formblättern, die das zuständige GVV zur Verfügung stellt.
- 7.2 Mit dem Ausfüllen und Einreichen der Anmeldung erfolgt durch das VIU die Rücksprache mit dem zuständigen GVV.
- 7.3 Nach Bearbeitung durch das GVV erhält das VIU eine Ausfertigung mit der Installationsgenehmigung zurück.
- 7.4 Nach Fertigstellung der Anlage gibt das VIU die Installationsgenehmigung mit den entsprechenden Eintragungen an das zuständige GVV.
- 7.5 Die Einhaltung der Bauordnung des jeweiligen Bundesland (Brandenburg, Sachsen- Anhalt, Sachsen) zur Freigabe von Abgasanlagen sind zu beachten.

- 7.6 Die Inbetriebnahme der Druckregelgeräte erfolgt grundsätzlich durch Mitarbeiter der GVV oder eines nachweislichen Beauftragten.
- 7.7 Nach Fertigstellung der Kundenanlagen sind im Einzelnen folgende Arbeiten durchzuführen:
- a) Einbau der Messeinrichtung durch das GVV oder einen Beauftragten.
 - b) Hauptdruckprüfung der Leitungen bis zum Geräteanschluss stichprobenartig im Beisein des GVV.
 - c) Druckabsenkung auf Betriebsdruck, Öffnen der Geräteanschlüsse, Dichtheitsprüfung der Geräte einschließlich Geräteanschlüsse. Die Dichtheitsprüfung kann auch mit einem elektronischen Leckortungsgerät für Erdgasunter Betriebsdruck unmittelbar nach der Inbetriebnahme der Anlage durchgeführt werden.
 - d) Herstellung der Verbindung zur Hauptabsperreinrichtung oder Gasdruckregler durch VIU.
 - e) Nicht in die Druckprüfung einbezogene Leitungsteile wie z. B die Verbindung zur Hauptabsperreinrichtung oder Gasdruckregler sind durch Betriebsdruck auf Dichtheit zu prüfen.
 - f) Einstellung des Druckregelgerätes durch das GVV und Funktionsprüfung.
 - g) Verschließen des Prüfstutzens durch das GVV. Nur in Verbindung mit f).
 - h) Verplomben des Gaszähleranschlusses, des Gasdruckregelgerätes und des Prüfstutzens durch das GVV.
 - i) Einstellen und Funktionsprüfung der Gasgeräte entsprechend Ziffer 5 durch das VIU. Bei Versorgung mit Niederdruck (max. 25 mbar) entfallen f) und g).
- 7.8 Nach Abschluss der Arbeiten ist der Betreiber durch das VIU in die Bedingung der Gasanlage (einschließlich Gasgeräte) einzuweisen. Die Bedingungsanleitung ist dem Betreiber zu übergeben, dieser Vorgang muss nachweisbar dokumentiert werden.

8. Hinweise zum Bestandsschutz

Grundsätzlich gilt für Gasgeräte und Gasinstallationen der Bestandsschutz (DVGW Rundschreiben 9/90).

Der Begriff des Bestandsschutzes ist rechtlich nicht definiert.

Ob eine gasteknische Anlage entsprechend den geltenden technischen Regeln zu verändern ist, hängt unter anderem von einem wesentlichen Eingriff ab. Ein wesentlicher Eingriff ist z. B die Veränderung der Aufstellungsbedingungen von Gasgeräten und Gasinstallationsanlagen (Raumgröße, Steigleitungen, Gaszähler in Fluren etc.). Der Bestandsschutz ist immer dann aufgehoben, wenn eine Gefahr für Leib und Leben besteht. Dies ist fachgerecht einzuschätzen.

9. Errichtung von Flüssiggasanlagen zum weiteren Betrieb mit Erdgas

- 9.1 Für die Errichtung von Flüssiggasanlagen gelten die technischen Regeln Flüssiggas (TRF in der gültigen Fassung).
- 9.2 Die Nennweitenberechnung der Installationsleitungen ist für den Betrieb mit Erdgas auszulegen.
- 9.3 In Lagen unter Erdgleiche sind Rohrverbindungen mit Gewinde nicht zulässig.
- 9.4 Erdverlegte Installationsleitungen sind nach Ziff. 1.8 dieser Richtlinie zu errichten.
- 9.5 Gaszähler müssen zum Einsatz für Flüssiggas mit flüssiggasbeständigen Dichtsystemen ausgerüstet sein.
- 9.6 Es wird empfohlen, nur umstellbare Gasgeräte mit der Kennzeichnung, 2 ELL 3 B/P eingerichtet für Flüssiggas, einzusetzen.
- 9.7 Werden Flüssiggasanlagen auf Erdgas umgestellt, muss eine Prüfung zur Gebrauchsfähigkeit der Leitungen nach DVGW Arbeitsblatt G 624 durchgeführt werden.
- 9.8 Bei der Gestaltung des Gashauseschlusses ist entsprechend der technischen Möglichkeit der spätere Erdgaseinsatz zu berücksichtigen.